

zwischen

DIETER PFAFF TIERORTHOPÄDIE
Roxheimer Strasse 6
67227 Frankenthal-Mörsch

nachfolgend Vermieter genannt

und

Vorname und Name

Straße und Hausnr.

PLZ, Stadt und Land

nachfolgend Mieter genannt.

§1. Mietgegenstand

1.1 Gegenstand des Mietvertrages ist ein Rollwagen der Größe klein mittel groß
vermessen durch Mieter Vermieter

1.2 Sonderausstattung / Extra 2 Hüftpolster (bei Beckenrollen) Kaufpreis einmalig: **79,- EUR**
 2 Expander-Beintrainer, Kaufpreis einmalig: **40,- EUR**
 sonstiges:

§2. Übergabe und Mietdauer

2.1 Zur Übergabe und Mietdauer wird Folgendes vereinbart:

- Der Mieter holt den Rollwagen beim Vermieter ab
 Der Mieter wünscht Zusendung des Rollwagens an seine Adresse

2.2 Das Mietverhältnis beginnt mit Erhalt des Rollwagens am Datum/Uhrzeit

2.3 Das Mietverhältnis endet mit Rückgabe des Rollwagens am Datum/Uhrzeit

Die Mietdauer beträgt Monate (Mindest-Mietdauer beträgt 1 Monat)

§3. Miete und Kaution

3.1 Für die Dauer der Mietzeit verpflichtet sich der Mieter eine Mietzahlung in Höhe von **89,- EUR pro Monat** zu leisten.

3.2 Die Zahlung der Miete ist zu leisten an:

Dieter Pfaff Tierorthopädie
Postbank Stuttgart
IBAN: DE 35 6001 0070 0000 833708
BIC: PBNKDEFF

3.3 Der Mieter leistet ferner eine Kautionshöhe von: *(bitte die zutreffende Kautionshöhe ankreuzen)*

250,- EUR (Rollwagen: klein) 300,- EUR (Rollwagen: mittel) 400,- EUR (Rollwagen: groß)

Die Kautionshöhe dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters, die aus dem Mietverhältnis resultieren. Der Rollwagen wird nach Erhalt der Kautionshöhe an den Mieter ausgehändigt, bei Abholung durch den Mieter bzw. bei Zusendung an die vom Mieter angegebene Lieferadresse.

3.4 Die Kautionshöhe ist mit Abschluss dieses Vertrages fällig. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

Der Rollwagen wird vor Abholung bzw. Zusendung durch den Vermieter auf optische sowie technische Unversehrtheit überprüft und zu diesem Zeitpunkt fotografisch dokumentiert.

§4. Nutzung des Rollwagens und Pflichten des Mieters

4.1 Der Mieter verpflichtet sich den Rollwagen sorgfältig zu behandeln. Schäden am Rollwagen, die nachweislich durch den Mieter verursacht wurden zwingen zum Schadensersatz des Rollwagens.

4.2 Stellt der Mieter einen Defekt am Rollwagen fest, der nicht durch den Mieter verursacht wurde, so ist der Vermieter unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

4.3 Beinschlaufen und Beckenbeinaufhängung sind aus Gründen der Hygiene und der individuellen Fertigung nicht Gegenstand der Miete. Diese sind im Set zu einem Komplettpreis von **95,- EUR** beim Vermieter zum Kauf erhältlich und müssen mit dem Zeitpunkt der Kautionshöhe bezahlt werden.

Weiteres Sonderzubehör / Extras sind unter §1.2 dieses Vertrages einzutragen und der jeweilige Kaufpreis ist mit dem Zeitpunkt der Kautionshöhe zu bezahlen.

§5. Zusendung des Rollwagens

Soll der Rollwagen an die vom Mieter angegebene Adresse zugesendet werden sind die Versandkosten vom Mieter in Höhe von EUR mit dem Zeitpunkt der Kautionshöhe zu bezahlen.

§6. Besondere Vereinbarungen

Des Weiteren werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§7. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Mietvertrag bestehen nicht.

Ort und Datum

Vermieter
(Unterschrift und Stempel)

Ort und Datum

Mieter
(Unterschrift)